

Der Text ist, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, zum Vorlesen optimiert!

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Abkürzung: VwVfG.NRW)

Ersatzneubau der Liedbachtalbrücke im Zuge der Autobahn 1 (Abkürzung: A 1)

Maßnahme

Die Liedbachtalbrücke muss aufgrund der bei der Überprüfung gezeigten Ermüdungserscheinungen erneuert werden. Sie liegt im Zuge der A 1 südlich des Autobahnkreuzes Dortmund/Unna auf dem Stadtgebiet Unna in der Gemarkung Massen. Dieser notwendige Ersatzneubau wirkt sich auf eine Vielzahl von Belangen Dritter aus, sodass ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW

Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll der Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Zitat aus dem Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW: „Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ (Ende Zitat)

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit über Pressemeldungen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um das Projekt und den Verfahrensstand vorzustellen. Dieser Termin fand am 23.06.2015 im Ratssaal der Stadt Unna, 17.00 Uhr statt.

Die Maßnahme wurde anhand von Präsentation und Vorher-Nachher-Bildern vorgestellt und eingehend diskutiert. Nach einer Einleitung durch den Vorhabenträger zum Hintergrund, Zweck und Inhalt des Termins sowie den Rollen des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und der Betroffenen selber in diesem Verfahren wurden folgende Punkte im Wesentlichen diskutiert. Zunächst wurde noch ausgeführt, dass genehmigungsrechtlich der Umbau des Autobahnkreuzes Dortmund/Unna inklusiv des sechsstreifigen Ausbaus der A 44 bis zur Anschlussstelle Unna-Ost und der Ersatzneubau der Liedbachtalbrücke zwei voneinander unabhängige Verfahren darstellen.

Nach der Erläuterung, dass es sich bei dem Neubau der Liedbachtalbrücke um einen Ersatzneubau, also nicht um eine Erweiterungsmaßnahme handelt, wurde über die derzeitige Bedarfsplanfortschreibung diskutiert. Letztlich kann eine achtstreifige Erweiterung nicht ausgeschlossen werden, jedoch muss die Fortschreibung des Bedarfsplans für die

Bundesfernstraßen abgewartet werden. Eine Entscheidung durch den Vorhabenträger ist nicht möglich, da es sich um ein im Deutschen Bundestag zu verabschiedendes Gesetz handelt.

Zunächst kamen Hinweise auf zur Zeit laufende Maßnahmen an der Liedbachtalbrücke und die Sorge um die Sicherheit der Baustelle mit Blick auf die Gefahren der Bevölkerung sowie zum Informationsfluss bezüglich von Betretungserlaubnissen und der Einhaltung von Absprachen. Der Vorhabenträger sagte zu, diese Themen an die zuständigen Stellen weiter zu geben und einer Klärung zuzuführen.

Sich daran anschließend wurde intensiv über die Lärmsituation sowie die sehr engen Rahmenbedingungen für eine Erhöhung des heute vorhandenen Lärmschutzes diskutiert. Die Anwohner legten ihre Befürchtungen der künftigen Beeinträchtigungen dar. Neben den Lärmbelastungen aus gestiegenen Verkehrszahlen und aus der Baustelle (Transport und Abriss) wurden auch die durch die etwa sechs Jahre dauernde Baumaßnahme ausgelösten Erschütterungen, Verschmutzungen und allgemeinen Beeinträchtigungen sowie insbesondere die große Sorge um den Entzug der Lebensqualität und der Lebensgrundlage erörtert. In diesem Zusammenhang erläuterte der Vorhabenträger, dass die anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden und im erforderlichen Maß Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso werden zum Planfeststellungsverfahren entsprechende Lärmgutachten vorliegen. Die Frage nach einem 24-Stunden-Betrieb der Baustelle konnte zu dem Zeitpunkt der Informationsveranstaltung verneint werden. Jedoch konnten die Fragen zur Lebensqualität nicht konsensual zum Ziel geführt werden.

Der grobe Bauablauf sowie die Andienung der Baustelle über die K 31 und insbesondere die vom Vorhabenträger benötigten Flächen (dauerhaft zu erwerbende und für die Bauzeit vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen) wurden erläutert. Gerade auch der Erhalt des Bewuchses war ein Anliegen. Hierzu konnte keine abschließende Aussage getroffen werden, da der Bauablauf und die genauen Inanspruchnahmen erst nach der Disposition der Baufirma, also nach dem Planfeststellungsbeschluss genau vorliegen. Der Vorhabenträger nimmt aber die Sorge um den Erhalt des Bewuchses ernst.

Ein weiterer Aspekt aus dem Teilnehmerkreis mit Blick auf die Bohr-, Gründungs- und Bautätigkeit ist der Hinweis auf vorhandene private Entwässerungsanlagen (unter anderem Sickergruben) und deren mögliche Beschädigung. Diesem Hinweis geht der Vorhabenträger nach.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Betroffenenheiten, die sich auch in diesem Termin wieder zeigten, ist es angezeigt, diese Belange im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens für beide Parteien verlässlich und rechtssicher klären zu lassen. Entsprechende Einwendungen sind im Planfeststellungsverfahren zu erwarten.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift,
Lanfertsweg 2, 59872 Meschede

Ansprechpartner: Rainer Müller

Telefon: 0291/298-171